

Bundesministerium für Finanzen

Sachbearbeiter/Durchwahl/FAX
Mag.a Erika PIPAL / 859843 / +43 (0) 50506-1971

Per Email: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

E-Mail: erika.pipal@bhag.gv.at
www.bhag.gv.at
GZ: BHAG-100.000/0006-ST/2019

WIEN, 24. Mai 2019

Stellungnahme Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung und das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) dankt für den mit Schreiben vom 8. Mai 2019, GZ: BMF-010000/0024-IV/1/2019, übermittelten Entwurf und nimmt fristgerecht wie folgt Stellung:

Artikel 5/Änderung der Bundesabgabenordnung/E. Beistandspflicht § 158 neuer Absatz 4f

Die BHAG hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Führung der Buchhaltung des Bundes für die haushaltsführenden Stellen nach dem BHG 2013 einerseits als AUSFÜHRENDES Organ iS der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und andererseits im Speziellen aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der BHAG als AUFTRAGSVERARBEITERIN iS Art 28 DSGVO wahrzunehmen. Gemäß der Rahmenvereinbarung 2004 hat sich die BHAG gegenüber jedem haushaltsleitenden Organ zur Wahrung der Datenhoheit verpflichtet. Verrechnungs- und Prüfungsdaten dürfen nur mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs weitergegeben werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 158 BAO aufgrund des neuen Absatz 4f betreffen Meldepflichten, welche der/die Verantwortliche/n gemäß Art 24 DSGVO und im konkreten Verhältnis zur BHAG als anordnendes Organ iS BHG 2013 zu erfüllen hat. Die Normunterworfenen sind die jeweiligen haushaltsleitenden Organe (HHLO). Der zurzeit geltende § 158 Abs 3 BAO sieht schon jetzt eine Beistandspflicht durch die Dienststellen der Gebietskörperschaften vor. Insbesondere haben die Gerichte Abschriften von abgabenrechtlich bedeutsamen Dokumenten den zuständigen Abgabenbehörden zu übermitteln.

Aus Sicht der BHAG kann die geplante Verpflichtung der BHAG (§ 158 Abs 4f neu BAO) nur **in Absprache mit dem jeweiligen HHLO** bzw determiniert durch die BHV 2013 (analog dem Aufrechnungsgebot von Forderungen und Verpflichtungen) umgesetzt werden, zumal die Zahlungsabwicklung iSd „neu Abs 4f“ – so wie bisher – nur aufgrund einer Anweisung des HHLO erfolgen darf.

Die HHLO und die BHAG haben für den sicheren und zuverlässigen Austausch von Buchhaltungsdaten die vom BMF festgelegten IT-Systeme und Supporteinrichtungen in Anspruch zu nehmen und sich dabei der im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes gespeicherten Stamm- und Bewegungsdaten, der dazu hinterlegten Dokumente sowie der vom BMF zur Verfügung gestellten Abfrage- und Übermittlungsmöglichkeiten (Reports) zu bedienen. Im Falle der gesetzlichen Verankerung der neuen Meldepflicht sowie der – auf Anforderung des BMF – Zurverfügungstellung von Verrechnungsunterlagen iS des geplanten Abs 4f ist die technische Umsetzbarkeit der erforderlichen Datenübermittlung noch offen und wird aufgrund des rückwirkenden Übermittlungszeitraums (ab 1. Jänner 2019) von der BHAG **kritisch** gesehen.

Weiters ist die **Frage der Kostentragung** für die Leistungserbringung durch die BHAG **offen**. Die BHAG erbringt aufgrund des BHAG-G ihre Leistungen entgeltlich. Die Rahmenvereinbarung 2004 definiert, dass jedes HHLO mittels einer Endabrechnung - seinem Wirkungsbereich entsprechend erbrachte Leistungen durch die BHAG - zu begleichen hat. Eine Rücksprache zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise seitens des BMF mit der BHAG erfolgte noch nicht abschließend.

Zusammenfassend wird durch die BHAG die Kombination folgender Faktoren als **kritisch** angesehen:

- Die BHAG wird - obwohl lediglich Auftragsverarbeiterin iSd DSGVO - zur Datenübermittlung verpflichtet.
- Die vom BMF in Aussicht gestellte technische Lösung steht noch nicht zur Verfügung, ist aber zwingend für die Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlich.
- Es ist nicht klar, ob die technische Lösung alle rechtlich vorgesehenen Anforderungen erfüllen wird.
- Trotz noch nicht vorhandener technischer Möglichkeit soll die BHAG rückwirkend für alle seit 1. Jänner 2019 erfolgten Zahlungen zur Datener- und –übermittlung verpflichtet werden.
- Sollte die neue gesetzliche Regelung entgegen der derzeitigen Erwartung des BMF in der BHAG doch Leistungszeiten verursachen, ist ungeklärt, wie die Verrechnung der Kosten erfolgen soll.

Wir ersuchen um kritische Würdigung der aus unserer Sicht problemhaften Aspekte.

Sollte die Änderung wie geplant umgesetzt werden, so sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass das - aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Haushaltsrechtsreform (BHG 2013 und BHV 2013) - geänderte Aufgabenportfolio der BHAG durch die Rahmenvereinbarung 2004 noch nicht abgebildet ist. Eine Novellierung ist bisher nicht erfolgt. Eine Ergänzung der Beistandspflicht des § 158 Ab4f neu BAO könnte für eine Aktualisierung der Rahmenvereinbarung zum Anlass genommen werden.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Drⁱⁿ Angelika Schätz
Geschäftsführung

Genehmiger:
Dr. Angelika Schätz
(elektronisch gefertigt)

0 Beilage(n)